

CHRISTEN + CIE AG BIEL

(nachfolgend Auftragnehmerin genannt)

AGB-Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin richten sich vorab nach denen im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der Auftragnehmerin abgewickelten Kran-, Umzugs- und Transportarbeiten. Anderslautende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte die Auftraggeberin mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss sie die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Auftragnehmerin vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass die Auftraggeberin hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der Auftragnehmerin ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis einer Auftraggeberin auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht die Auftragnehmerin hiermit ausdrücklich.

1.2 Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kran-, Umzugs- und Transportarbeiten. Hierzu stellt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin oder Dritten geeignete Gerätschaften einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

2.2 Für reine Umzugsarbeiten gelten die hier vorliegenden AGB.

3 Pflichten der Auftragnehmerin

3.1.1 Kranarbeiten:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeuge sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt hin zur Verfügung zu stellen.

3.1.2 Transporte:

Für die Erfüllung der Transportarbeiten verpflichtet sich die Auftragnehmerin geeignete Fahrzeuge mit dem erforderlichen Personal fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 Umzugsarbeiten:

Für sämtliche Umzugsarbeiten stellt die Auftragnehmerin geschultes Personal mit den nötigen Hilfsmitteln, unter Einhaltung der SUVA-Vorschriften, zur Verfügung.

3.2 Die Auftragnehmerin führt sämtliche Aufträge vertragsgemäss und mit der nötigen Sorgfalt aus.

4 Pflichten der Auftraggeberin

4.1 Vor der Ausführung der Arbeiten hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Der Auftraggeberin obliegen dabei die in der Folge nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat die Auftraggeberin eine verantwortliche Person zu stellen, die dem Personal der Auftragnehmerin sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.

4.2 Grundsätzliches:

Die Auftraggeberin, beziehungsweise die von ihr bestimmte verantwortliche Person, ist verpflichtet, alles Erforderliche vorzukehren, damit die Arbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Diese Person ist zudem zur Mithilfe bei den Kranarbeiten verpflichtet. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Mitarbeiter der Auftraggeberin angeschlagen, so ist die Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass diese im Sinne der Kranverordnung gehörig angeleitet sind. Werden den Mitarbeitern der Auftragnehmerin Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, können diese die Arbeit sofort und ohne Folgen für die Auftragnehmerin einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

4.3 Zufahrt zum Einsatzort:

Die Auftraggeberin ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrtstrassen, der Standplatz sowie gesonderte, abgesperrte Teilflächen wie z. B. Parkplätze frei sind, damit diese durch die Kran- und Transportfahrzeuge gefahrlos befahren bzw. genutzt werden können. Fahrzeugkrane und Transportfahrzeuge sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z. B. Brücken, Unterkellerungen, Schächte, Gruben, Tiefgaragen usw.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Auftragnehmerin vor Auftragsausführung schriftlich (sofern möglich) mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien usw. ausgeführt werden, ist dies der Auftragnehmerin speziell und frühzeitig schriftlich (sofern möglich) mitzuteilen. Die Auftraggeberin trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktaufnahme mit den Betreibern usw.).

4.4 Standplatz:

Während eines Kraneinsatzes muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz im Drehbereich des Krans zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch die Auftraggeberin mit geeigneten Mitteln abzusperren.

4.5 Notwendige Angaben:

Die Auftraggeberin beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte und Gewichtsverteilung) des zu hebenden und/oder zu transportierenden Gutes und teilt sie der Auftragnehmerin rechtzeitig schriftlich (sofern möglich) mit. Die Auftraggeberin ist für die Richtigkeit dieser Angaben allein verantwortlich.

4.6 Bereitstellung:

Die Auftraggeberin ist für eine fachgerechte Bereitstellung des Hebe-/Transportgutes verantwortlich. Das Hebe-/Transportgut muss so beschaffen sein, dass ein schad- und gefahrloses Manipulieren möglich ist; insbesondere muss es über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass beim Hebe-/Transportgut alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

4.7 Anschlagmittel:

Die Auftraggeberin ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut aufweisen.

4.8 Wertdeklaration:

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin bei hochwertigen Hebe- oder Transportgütern über CHF 250'000.00 Versicherungswert den aktuellen Verkehrswert bekannt zu geben.

5. Rechnungsstellung

5.1 Falls nichts anderes vereinbart, werden die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Angebot/Auftragsbestätigung oder, wo eine solche fehlt, nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste der Auftragnehmerin.

5.3 Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Signalisationen, Polizei- oder Privatbegleitung, Waren- und Transportversicherung gemäss Ziffer 9 sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transport von Gegengewicht (Ballast) wird als zusätzlicher Aufwand verrechnet.

5.4 Gibt die Auftraggeberin die Anweisung, die Kosten für die erbrachten Leistungen einem Dritten in Rechnung zu stellen, so haftet sie als Auftraggeberin bei allfälliger Nichtbezahlung solidarisch neben dem Dritten.

6 Beanstandungen

Vor Beginn und nach Vollendung der Hebe-/Transportarbeiten sind erkennbare Schäden und Beschädigungen am Hebe-/Transportgut unter genauer Beschreibung in Anwesenheit der verantwortlichen, an den Arbeiten beteiligten Personen, schriftlich im Arbeitsrapport der Auftragnehmerin zu vermerken.

7 Haftung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin haftet für ihre eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihr eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebe-/Transportgut
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen sowie bei unzureichender Verpackung des Hebe-/Transportgutes
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte
- fehlender oder unzureichender Bewilligungen
- unzureichend ausgebildetes Personal

8 Haftung der Auftragnehmerin

8.1 Bei vorbehältlich anders lautenden Vereinbarungen haftet die Auftragnehmerin nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet damit nicht, wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Soweit gesetzlich zulässig.

8.2 Der Schadenersatz gemäss Ziffer 8.1 ist jedoch auf maximal CHF 250'000.00 Transportgut pro Schadenereignis begrenzt.

8.3 Bei vorbehältlich zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kran-/Transportfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebe-/Transportgut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche Folgeschäden darstellen wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und Betriebsausfälle, Liege und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

9 Transportversicherung, Frachtführerhaftpflicht

Die Auftragnehmerin empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebe-/Transportgütern, den Abschluss einer Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die Auftragnehmerin nicht haftet.

Diese Haftung entfällt: a) wenn die Auftragnehmerin keine Schuld trifft, b) für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 250'000.00 übersteigt.

Eine entsprechende Zusatzdeckung der Transportversicherung wird durch die Auftragnehmerin auf Antrag und Rechnung der Auftraggeberin abgeschlossen, sofern ein entsprechender Antrag von der Auftraggeberin schriftlich und vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch diejenigen, welche die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist stets, aber nicht ausschliesslich, der Gerichtsstand Biel zuständig. Der Auftragnehmerin ist es dabei unbenommen, der Auftraggeberin an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder zu belangen.